

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel Telefon 0561 787 1266 Telefax 0561 787 7130 info@cdu-fraktion-kassel.de www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.18.1454

5. September 2019 1 von 2

Wasserversorgungssatzung 2020

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Wasserversorgungssatzung 2020 dahingehend abzuändern, dass Anschließer deren Anschlussleitung in ihrer Unterhaltungspflicht liegt, eine reduzierte Bereitstellungsgebühr nach der Formel B = 50,51 € x WE entrichten, alternativ die insoweit geleisteten anteiligen Gebühren auf Maßnahmen nach Anhang III Ziffer 2 -2.2.3 angerechnet werden, oder auf andere Weise sichergestellt wird, dass keine Gebühren(teile) für nicht in Anspruch zu nehmende Leistungen erhoben werden.

Begründung:

Ohne eine solche Regelung verstößt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel gegen die Rechtsgrundsätze des Hessischen Kommunalabgabengesetzes zur Gebührengerechtigkeit und dem Äquivalenzprinzip. Die betroffenen Anschließer würden für die Instandhaltung ihres Anschlusses bezahlen, obwohl sie diesen auf eigene Kosten instand halten / erneuern müssen. Anders als diejenigen Anschließer deren Anschlussleitungen in der Unterhaltungspflicht des Versorgungsunternehmens liegen, können sie die Leistung "Instandhaltung auf Kosten des Versorgungsunternehmens" nicht in Anspruch nehmen, womit es an der Rechtfertigung einer Gebühr bzw. des hier betreffenden Gebührenanteils fehlt. Bliebe die Wasserversorgungssatzung in der bisherigen Fassung bestehen, verkäme in diesen Fällen der Grundsatz der Typengerechtigkeit zu einem allgemeinen Rechtfertigungsgrund, ohne dass Gründe der Verwaltungsvereinfachung oder Verwaltungspraktikabilität maßgeblich wären. Der vorliegend genannte Fall liegt grundsätzlich anders, als z. B. bei der Zugrundelegung auch von leer stehenden Wohneinheiten, wo jederzeit die Benutzungsmöglichkeit gegeben ist, für die Berechnung der Gebühr.

2 von 2

Die jederzeitige Inanspruchnahmemöglichkeit sowie Gründe der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungspraktikabilität stützen hier den Grundsatz der Typengerechtigkeit.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Michael von Rüden Fraktionsvorsitzender